

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 19. Juli 2021	Nr. 79
------	----------------------------	--------

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufliche Gymnasium

Vom 28. April 2021

Aufgrund des § 28a Absatz 1 Satz 6, des § 33 Absatz 1 und des § 45 Satz 1 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 339) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Berufliche Gymnasium vom 19. September 2010 (Brem.GBl. S. 477 — 223-k-14), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2019 (Brem.GBl. S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Fachrichtung Technik

Profil Informationstechnik

Profil Mechatronik

Profil Luft- und Raumfahrttechnik

Profil Technik und Management

Profil Architektur und Bautechnik

Profil Ökologie und Umwelttechnik

Profil Gestaltungs- und Medientechnik“

2. § 4 Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Wer nicht mindestens vier Jahre durchgängig bis zum Eintritt in das Berufliche Gymnasium eine zweite Fremdsprache erlernt hat, muss durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von zwölf Jahreswochenstunden belegen. Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau erlernt werden.

(4) Ist das Fach Englisch in der Sekundarstufe I nicht belegt worden, ist Englisch in der Einführungsphase als neu aufgenommene Fremdsprache zu belegen. Englisch ist in den drei Schuljahren des Beruflichen Gymnasiums insgesamt mit zwölf Jahreswochenstunden zu belegen.“

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber nach Antragstellung durch die Bewerberin oder den Bewerber oder eine erziehungsberechtigte Person und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von der Zulassungsvoraussetzung der Absätze 1 und 2 zulassen.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. im berufsbezogenen Leistungsfach und dem Kernfach, das am Ende der Einführungsphase zum allgemeinbildenden Leistungsfach bestimmt wird, zusammen weniger als zehn Punkte,
2. in einem dieser Fächer null Punkte erreicht,
3. in mehr als einem der übrigen Fächer null Punkte,
4. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als vier Punkte oder
5. in zwei Fächern jeweils weniger als vier Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält.

(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktsumme aus diesem und einem weiteren Fach zehn Punkte beträgt.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie zwei Punkte behandelt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Anlage 4 (zu § 4 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Berufliches Gymnasium, Fachrichtung Technik

1. Profilbeschreibung

In der Fachrichtung Technik wird das

- Profil Informationstechnik aus dem Leistungsfach (LF) Informationstechnik zusammen mit den Grundfächern (GF) Politik/Geschichte, Berufliche Informatik und der Fachpraxis Technik gebildet,

- Profil Mechatronik aus dem Leistungsfach Mechatronik zusammen mit den Grundfächern Politik/Geschichte, Berufliche Informatik und dem der Fachpraxis gebildet.
- Profil Luft- und Raumfahrttechnik aus dem Leistungsfach Luft- und Raumfahrttechnik zusammen mit den Grundfächern Politik/Geschichte, Berufliche Informatik und der Fachpraxis Technik gebildet,
- Profil Technik und Management aus dem Leistungsfach Technik und Management zusammen mit den Grundfächern Politik/Geschichte, Berufliche Informatik und der Fachpraxis Technik gebildet,
- Profil Architektur und Bautechnik aus dem Leistungsfach Architektur und Bautechnik zusammen mit den Grundfächern Politik/Geschichte, Berufliche Informatik und der Fachpraxis Technik gebildet,
- Profil Ökologie und Umwelttechnik aus dem Leistungsfach Ökologie und Umwelttechnik zusammen mit den Grundfächern Politik/Geschichte, Berufliche Informatik und der Fachpraxis Technik gebildet,
- Profil Gestaltungs- und Medientechnik aus dem Leistungsfach Gestaltungs- und Medientechnik zusammen mit den Grundfächern Politik/Geschichte, Berufliche Informatik und der Fachpraxis Technik gebildet.

2. Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern

[Tabelle der Aufgabenfelder I, II und III]

3. Stundentafeln

3.1 Profil Informationstechnik

	Fächer <i>Jahrgangsstufe</i>	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
		Wochenstunden		
		<i>E</i>	<i>Q1</i>	<i>Q2</i>
Profilfächer	LF Informationstechnik	4	5	5
	GF Geschichte/Politik ¹⁾	2	3	3
	GF Berufliche Informatik	2	2	3
	GF Fachpraxis Technik ²⁾	2	2	2
Weiteres Leistungsfach³⁾	LF Englisch	-	5	5
	LF Mathematik	-	5	5
	LF Deutsch	-	5	5
Weitere Grundfächer	GF Deutsch	4	3	3
	GF Englisch ⁴⁾	4	3	3
	GF Zweite Fremdsprache ⁵⁾	3/4	3/4	3/4
	GF Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	-	-	2
	GF Betriebs- und Volkswirtschaft	2	2	3
	GF Mathematik ⁴⁾	4	4	4
	GF Naturwissenschaften ⁶⁾ (Chemie, Biologie, Physik)	6	-	-
	GF Physik und/oder Chemie und/oder Biologie	-	3	3
GF Sport	2	2	2	
Wahlpflichtbereich⁸⁾	Wahlpflichtfächer	3	3	3
Pflichtwochenstunden je Phase		mind. 35	∑66, mind. je 32 in Q1 sowie in Q2	

3.2 Profil Mechatronik

	Fächer	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
		Wochenstunden		
		<i>Jahrgangsstufe</i> <i>E</i>	<i>Q1</i>	<i>Q2</i>
Profilfächer	LF Mechatronik	4	5	5
	GF Geschichte/Politik ¹⁾	2	3	3
	GF Berufliche Informatik	2	2	3
	GF Fachpraxis Technik ²⁾	2	2	2
Weiteres Leistungsfach³⁾	LF Englisch	-	5	5
	LF Mathematik	-	5	5
	LF Deutsch	-	5	5
Weitere Grundfächer	GF Deutsch	4	3	3
	GF Englisch ⁴⁾	4	3	3
	GF Zweite Fremdsprache ⁵⁾	3/4	3/4	3/4
	GF Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	-	-	2
	GF Betriebs- und Volkswirtschaft	2	2	3
	GF Mathematik ⁴⁾	4	4	4
	GF Naturwissenschaften ⁶⁾ (Chemie, Biologie, Physik)	6	-	-
	GF Physik und/oder Chemie und/oder Biologie	-	3	3
	GF Sport	2	2	2
Wahlpflichtbereich⁷⁾	Wahlpflichtfächer	3	3	3
Pflichtwochenstunden je Phase		mind. 35	∑66, mind. je 32 in Q1 sowie in Q2	

3.3 Profil Luft- und Raumfahrttechnik

	Fächer	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
		Wochenstunden		
		<i>Jahrgangsstufe</i> <i>E</i>	<i>Q1</i>	<i>Q2</i>
Profilfächer	LF Luft- und Raumfahrttechnik	4	5	5
	GF Geschichte/Politik ¹⁾	2	3	3
	GF Berufliche Informatik	2	2	3
	GF Fachpraxis Technik ²⁾	2	2	2
Weiteres Leistungsfach³⁾	LF Englisch	-	5	5
	LF Mathematik	-	5	5
	LF Deutsch	-	5	5
Weitere Grundfächer	GF Deutsch	4	3	3
	GF Englisch ⁴⁾	4	3	3
	GF Zweite Fremdsprache ⁵⁾	3/4	3/4	3/4
	GF Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	-	-	2
	GF Betriebs- und Volkswirtschaft	2	2	3
	GF Mathematik ⁴⁾	4	4	4
	GF Naturwissenschaften ⁶⁾ (Chemie, Biologie, Physik)	6	-	-
	GF Physik und/oder Chemie und/oder Biologie	-	3	3
	GF Sport	2	2	2
Wahlpflichtbereich⁷⁾	Wahlpflichtfächer	3	3	3
Pflichtwochenstunden je Phase		mind. 35	Σ66, mind. je 32 in Q1 sowie in Q2	

3.4 Profil Technik und Management

	Fächer <i>Jahrgangsstufe</i>	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
		Wochenstunden		
		<i>E</i>	<i>Q1</i>	<i>Q2</i>
Profilfächer	LF Technik und Management	4	5	5
	GF Geschichte/Politik ¹⁾	2	3	3
	GF Berufliche Informatik	2	2	3
	GF Fachpraxis Technik ²⁾	2	2	2
Weiteres Leistungsfach³⁾	LF Englisch	-	5	5
	LF Mathematik	-	5	5
	LF Deutsch	-	5	5
Weitere Grundfächer	GF Deutsch	4	3	3
	GF Englisch ⁴⁾	4	3	3
	GF Zweite Fremdsprache ⁵⁾	3/4	3/4	3/4
	GF Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	-	-	2
	GF Betriebs- und Volkswirtschaft	2	2	3
	GF Mathematik ⁶⁾	4	4	4
	GF Naturwissenschaften ⁷⁾ (Chemie, Biologie, Physik)	6	-	-
	GF Physik und/oder Chemie und/oder Biologie	-	3	3
	GF Sport	2	2	2
Wahlpflichtbereich⁸⁾	Wahlpflichtfächer	3	3	3
Pflichtwochenstunden je Phase		mind. 35	∑66, mind. je 32 in Q1 sowie in Q2	

3.5 Profil Architektur und Bautechnik

	Fächer <i>Jahrgangsstufe</i>	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
		Wochenstunden		
		<i>E</i>	<i>Q1</i>	<i>Q2</i>
Profulfächer	LF Architektur und Bautechnik	4	5	5
	GF Geschichte/Politik ¹⁾	2	3	3
	GF Berufliche Informatik	2	2	3
	GF Fachpraxis Technik ²⁾	2	2	2
Weiteres Leistungsfach³⁾	LF Deutsch	-	5	5
	LF Englisch	-	5	5
	LF Mathematik	-	5	5
Weitere Grundfächer	GF Deutsch ⁴⁾	4	3	3
	GF Englisch ⁴⁾	4	3	3
	GF Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3/4	3/4	3/4
	GF Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	-	-	2
	GF Betriebs- und Volkswirtschaft ⁴⁾	2	2	3
	GF Mathematik ⁴⁾	4	4	4
	GF Naturwissenschaften ⁴⁾ (Chemie, Biologie, Physik)	6	-	-
	GF Physik und/oder Chemie und/oder Biologie	-	3	3
	GF Sport	2	2	2
GF Psychologie ⁴⁾	-	2	3	
Wahlpflichtbereich⁵⁾	Wahlpflichtfächer	3	3	3
Pflichtwochenstunden je Phase		mind. 35	∑66, mind. je 32 in Q1 sowie in Q2	

3.6 Profil Ökologie und Umwelttechnik

	Fächer <i>Jahrgangsstufe</i>	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
		Wochenstunden		
		<i>E</i>	<i>Q1</i>	<i>Q2</i>
Profulfächer	LF Ökologie und Umwelttechnik	4	5	5
	GF Geschichte/Politik ¹⁾	2	3	3
	GF Berufliche Informatik	2	2	3
	GF FachpraxisTechnik ²⁾	2	2	2
Weiteres Leistungsfach³⁾	LF Deutsch	-	5	5
	LF Englisch	-	5	5
	LF Mathematik	-	5	5
Weitere Grundfächer	GF Deutsch ⁴⁾	4	3	3
	GF Englisch ⁴⁾	4	3	3
	GF Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3/4	3/4	3/4
	GF Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	-	-	2
	GF Betriebs- und Volkswirtschaft ⁴⁾	2	2	3
	GF Mathematik ⁴⁾	4	4	4
	GF Naturwissenschaften ⁴⁾ (Chemie, Biologie, Physik)	6	-	-
	GF Physik und/oder Chemie und/oder Biologie	-	3	3
	GF Sport	2	2	2
GF Geografie ⁴⁾	-	2	3	
Wahlpflichtbereich⁵⁾	Wahlpflichtfächer	3	3	3
Pflichtwochenstunden je Phase		mind. 35	∑66, mind. je 32 in Q1 sowie in Q2	

3.7 Profil Gestaltungs- und Medientechnik

	Fächer	Einführungsphase	Qualifikationsphase	
		Wochenstunden		
		<i>Jahrgangsstufe</i> <i>E</i>	<i>Q1</i>	<i>Q2</i>
Profulfächer	LF Gestaltungs- und Medientechnik	4	5	5
	GF Geschichte/Politik ¹⁾	2	3	3
	GF Berufliche Informatik	2	2	3
	GF Fachpraxis Technik ²⁾	2	2	2
Weiteres Leistungsfach³⁾	LF Deutsch	-	5	5
	LF Englisch	-	5	5
	LF Mathematik	-	5	5
Weitere Grundfächer	GF Deutsch ⁴⁾	4	3	3
	GF Englisch ⁴⁾	4	3	3
	GF Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3/4	3/4	3/4
	GF Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	-	-	2
	GF Betriebs- und Volkswirtschaft ⁴⁾	2	2	3
	GF Mathematik ⁴⁾	4	4	4
	GF Naturwissenschaften ⁴⁾ (Chemie, Biologie, Physik)	6	-	-
	GF Physik und/oder Chemie und/oder Biologie	-	3	3
	GF Sport	2	2	2
GF Psychologie ⁴⁾	-	2	3	
Wahlpflichtbereich⁵⁾	Wahlpflichtfächer	3	3	3
Pflichtwochenstunden je Phase		mind. 35	∑66, mind. je 32 in Q1 sowie in Q2	

4. Regelung zu den Prüfungsfächern

Als drittes Prüfungsfach kann nur ein Fach nach § 9a Absatz 4 der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) gewählt werden. Das vierte Prüfungsfach kann gemäß § 9a Absatz 4 AP-V aus allen Fächern - außer dem Fach Sport und der Fachpraxis - gewählt werden.

Fußnoten

- 1) Mit geschichtlichen Anteilen, in der Einführungsphase als Fach Geschichte.
- 2) Die Fachpraxis ist thematisch und durch gemeinsame Unterrichtsanteile mit dem Leistungsfach hinsichtlich der Planung und Bewertung zu verbinden.
- 3) Wahlmöglichkeit.
- 4) Sofern nicht ab Q1 als Leistungsfach gewählt.
- 5) Verpflichtend, falls weniger als 4 Jahre Unterricht in einer Zweiten Fremdsprache in der Sek. I.
- 6) In Q 1 bis Q 2 ist Betriebs- und Volkswirtschaft oder Psychologie verpflichtend.
- 7) In Q 1 bis Q 2 ist Betriebs- und Volkswirtschaft oder Geografie verpflichtend.
- 8) In der Einführungsphase muss der Wahlpflichtbereich mindestens eine Stunde Methodenunterricht beinhalten, wenn dieser Unterricht nicht der Fachpraxis zugeordnet ist.
- 9) Zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer zweistündig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

Bremen, den 1. Juni 2021

Die Senatorin für Kinder und Bildung